

Wenn man sich nunmehr im Kodifikationskomitee und vor allem im Wirtschaftskomitee des Völkerbundes<sup>1</sup> auch mit den rechtlichen Fragen der Handelsverträge energisch befaßt hat, sollte nicht nur theoretische Arbeit geleistet werden, sondern man erkannte das dringende Bedürfnis des internationalen Handelsverkehrs nach Rechtssicherheit und wollte hierfür gemeinsam eine Grundlage schaffen. Das Wirtschaftskomitee des Völkerbundes hat, den Empfehlungen der Weltwirtschaftskonferenz folgend, dem Meistbegünstigungsproblem ein besonderes Studium gewidmet. Es hat dem Völkerbundsrat am 23. Jan. 1929 einen Bericht unterbreitet, in welchem es zu wichtigen Zweifelsfragen in einer theoretischen Untersuchung Stellung nimmt und alsdann als deren Ergebnis eine Musterklausel für das Zollwesen (*matière douanière*) entwirft, die beim Abschluß zweiseitiger Handelsverträge als Vorbild dienen soll<sup>2</sup>.

Wenngleich die Rechtsausführungen in den Berichten der beiden Völkerbundscommittees natürlich sehr beachtlich sind, so haben sie doch keineswegs den bindenden Charakter einer authentischen Interpretation. Wie die einzelnen Rechtsfragen entschieden wurden, scheint mir daher weniger wichtig zu sein, als daß sowohl auf der Weltwirtschaftskonferenz wie in den Völkerbundscommittees uneingeschränkt anerkannt wurde, daß die Meistbegünstigungsklausel ihre wirtschaftlichen Funktionen nur er-

---

aisément retourner d'un côté ou de l'autre suivant les besoins. — En effet, la clause de la nation la plus favorisée se prête, suivant les cas, à toutes les interprétations. Chacun dans la mesure de son intérêt peut y comprendre tel ou tel avantage sans que nul y puisse contredire, à moins toutefois d'un intérêt contraire.“

<sup>1</sup> Vgl. Comité Économique, Rapport au Conseil sur les travaux de la 25. Session vom 14. Juli 1928 C. 357. M. 111. 1928. II. — Vgl. ferner Rapport au Conseil sur les Travaux de la 27. Session vom 23. Jan. 1929. C. 20. M. 14. 1929. II. — Ferner Comité d'Experts pour la codification progressive de Droit international, La clause de la nation la plus favorisée. C. 205. M. 79. 1927. V. — In diesem Zusammenhange sei noch erwähnt: Comité Économique, Projet de Convention relatif au traitement des étrangers. C. 174 M. 53. 1928. II. — Ferner hierzu RABINOWITSCH: Der Völkerbund und die Meistbegünstigungsklausel, Heft 12 des Wirtschaftsdienstes 1928.

<sup>2</sup> Das Kodifikationskomitee hat sich schon im Jahre 1927 mit der Frage befaßt, gelangte jedoch zu einem negativen Ergebnis. Es hat einen Unterausschuß mit der Prüfung der folgenden Frage betraut: „S'il serait possible, et dans quelle mesure, d'arriver à un accord international sur les principales façons de déterminer et d'interpréter les effets de la clause de la nation la plus favorisée dans les traités.“ Der Berichterstatter M. WICKERSHAM hat daraufhin in einer theoretischen Abhandlung die juristischen Grundprinzipien der Meistbegünstigungsklausel dargelegt. Auf Grund dieses Berichts ist das Kodifikationskomitee aus nicht klar ersichtlichen Gründen zu der Auffassung gelangt, daß eine Regelung der Meistbegünstigungsklausel im Wege einer internationalen Konvention wohl wünschenswert wäre, jedoch auf ernste Widerstände stoßen würde und somit davon abgesehen werden müsse.